



# Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten  
e-Mail: [kirchbach@ktn.gde.at](mailto:kirchbach@ktn.gde.at) – webspace: [www.kirchbach-kaernten.at](http://www.kirchbach-kaernten.at) - DVR 0016161  
Tel.Nr. 04284/228-0 oder 215-0 Fax. Nr. 04284/228-50

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 21. Oktober 2009, Zahl: 523/2009, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**)

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitspolizeigesetz – K-LSPG, LGBl. Nr. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2005, iVm §§ 14 und 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2008, wird verordnet:

### § 1 Lärmerregung

1. Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung sowie den Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere).
2. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung sowie den Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere).
3. Lärm wird ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung sowie den Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere).

### § 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2 leg. cit.) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.a. Tätigkeiten in Wohn- und Erholungsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von **22.00 Uhr bis 08.00 Uhr**
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen und Grundflächen im Wohn- und Erholungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;

- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht vom Baulärmgesetz, LGBL. Nr. 26/1973, erfasst sind und die im Freien einen 50 dB(A) übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Erholungsgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an **Sonn- und Feiertagen überhaupt** und an **Werktagen** in der Zeit von **12.00 bis 13.00** und von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- d) die Benützung von Motorsensen und Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Erholungsgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an **Sonn- und Feiertagen überhaupt** und an **Werktagen** in der Zeit von **12.00 Uhr bis 13.00 Uhr** und von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- e) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete;
- g) das Lärmen und Randalieren, insbesondere im alkoholisierten Zustand auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
- h) Haustiere sind so zu halten, dass niemand durch den von Tieren erzeugten Lärm gestört wird.

### **§ 3**

#### **Strafbestimmungen**

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 K-LSPG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EURO 218,-- oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Hermann Jantschgi

Angeschlagen am: 10.11.2009  
Abgenommen am: 25.11.2009